Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-118/2021 1. Ergänzung**

Fachbereich: **Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus**

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	29.06.2023
BPUS	03.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	06.07.2023

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf im Bereich „Am Birkenhof“
hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Änderung des Verfahrens

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 6 vom 15.07.2021 den Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, den Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Magistrat hat den Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB am 15.03.2022 gefasst.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung sowie der Begründung hat in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschl. 17.05.2023 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 04.04.2023 per Mail vom Planungsbüro BIL aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 17.05.2023 abzugeben. Von den Trägern öffentlicher Belange wurde vom Dez. Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht und Regionalentwicklung mitgeteilt, dass eine Einbeziehungssatzung für den Bereich nicht möglich ist, da das Grundstück im Außenbereich liegt und baulich nicht so geprägt ist, dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 ableitbar ist. Es ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren erforderlich.
Nach Rücksprache mit dem RP Kassel, FB Bauleitplanung, wurde die Stellungnahme noch einmal bekräftigt.
In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, FB Bauleitplanung, kann die bereits durchgeführte Beteiligung als 1. Beteiligung gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB gewertet werden, da sich an dem Vorhaben selber nichts ändert. Ferner soll die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen.
Im Zuge der Änderung des Verfahrens ist ebenfalls der Flächennutzungsplan zu ändern.
Die Verwaltung hat bei dem Vorhabenträger nachgefragt, ob die Bauleitplanung fortgeführt werden soll, da sich die Kosten für ihn erhöht. Der Vorhabenträger hat am 19.06.2023 per Mail mitgeteilt, dass die Bauleitplanung fortgeführt werden soll.
Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügte Abwägung entschieden.

Weiterhin wird das Verfahren gem. Eingabe vom Regierungspräsidium Kassel wie folgt geändert:

„Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“.

Die bereits durchgeführte Beteiligung wird als 1. Beteiligung gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB gewertet.

Anlage(n):
1. 230620_Abwägung